

Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Massage

Auf Grund der §§ 22 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Massage (§ 94 Z 48 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Massage besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt:

a) Lehrabschlussprüfung Masseur (BGBl. Nr. 201/1987)

(3) Arbeitsproben sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

a) allgemeine Körperbeurteilung

b) klassische Ganzkörpermassage

c) Hydro-, Thermo- und Balneosanwendung

d) Verabreichen von Packungen, Wickel oder Kompressen

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 1 Stunde beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 2 Stunden dauern.

(5) Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission ist während der gesamten Arbeitszeit erforderlich.

(6) Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Gegenstand.

(7) Das Modul 1 Teil B hat projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgaben zu den folgenden Massagetechniken und Anwendungen zu stellen, die den Nachweis einer höherwertigen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

1. klassische Massage mit allgemeiner Körperbeurteilung (1 h)

2. Fußreflexzonenmassage nach Marquart (1 h)

3. Segmentmassage nach Dalicho od. Tiefenmassage nach Dr. Marnitz (1 h)

4. Bindegewebsmassage nach Dicke (1 h)

5. Akupunktmassage nach Penzel (1 h)

6. Lymphdrainage nach Dr. Vodder (1 h)

7. Elektro- und Ultraschallanwendungen (30 min)

8. Hydro-Thermo und Balneosanwendungen (30 min)

(8) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 7 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 8 Stunden dauern.

(9) Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission ist während der gesamten Arbeitszeit erforderlich.

(10) Modul 1 Teil B besteht aus 8 Gegenständen.

(11) Für die praktische Prüfung des Moduls 1 Teil A und B sind vom Kandidaten die Modelle bei zu bringen. Die Anzahl wird von der Prüfungskommission festgelegt.

(12) Nach der Anmeldung zur Prüfung ist dem Prüfungswerber von der Meisterprüfungsstelle mitzuteilen, dass Modelle in ausreichender Anzahl mitzubringen sind, um die Fertigkeiten gemäß § 3 Abs. 7 prüfen zu können. Für die Ausführung der Tätigkeiten erforderliches Material, Maschinen und Arbeitskleidung sind vom Prüfungskandidaten beizubringen, sofern von der Meisterprüfungsstelle abweichendes festgelegt wird.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Teil A wird durch die in § 3 Abs. 2 genannte einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt.

(3) Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus folgenden Bereichen zu prüfen:

- a) Geräte, Apparate, Instrumente
- b) Erste Hilfe
- c) Sicherheitsvorschriften
- d) Hygiene

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Bereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer höherwertigen Leistung ermöglicht.

1. Planung

- a. Kundenberatung/-befragung / Dokumentation
- b. Massagetechniken
- c. Grundlagen der Elektro- und Ultraschallanwendungen einschließlich Physik und Anlagentechnik

2. Sicherheitsmanagement

- a. Arbeitnehmerschutz
- b. Erste Hilfe
- c. Unfallverhütung

3. Qualitätsmanagement

- a. Hygiene
- b. Geräte und Apparate

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachgebieten:

1. Anatomie
2. Pathologie
3. Physiologie
4. Erste Hilfe
5. Hygiene
6. Physik (Nieder- Mittel- Hochfrequenzstrom und Ultraschall)
7. Hydro-, Thermo- und Balneonanwendungen
8. Ernährungs- und Kräuterlehre
9. Fußreflexzonenmassage nach Marquart
10. manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder
11. Segmentmassage nach Dalicho
12. Akupunktmassage nach Penzel
13. Bindegewebsmassage nach Dicke

einzu beziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist ein einheitlicher Gegenstand und hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Prüfungskommission

§ 8 Der Prüfungskommission gemäß § 351 Gewerbeordnung muss ein Arzt und 2 Personen mit Befähigungsprüfung Massage angehören. Andernfalls ist die Prüfungskommission gemäß § 352 a Abs. 2 Z. 1 Gewerbeordnung um den entsprechenden Beisitzer zu ergänzen.

Bewertung

§ 9. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Die Prüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 10. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.02.2004 in Kraft.

(2) Die Befähigungsprüfungsordnung Massage (BGBl. 618/1993) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung Masseur nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur

Hermann Talowski
Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany
Bundesinnungsgeschäftsführer